

Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

In diesen Fällen erstattet das Hafenamt 70 % der Kosten für die üblichen Mengen in ihrem Verhältnis zu den Mehrmengen.

- (4) Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes sind befreit:

- Fischereifahrzeuge,
- Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist,

wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

- (5) Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird: bei einer Schiffsgröße bis 1.000 BRZ 2 cbm/Stunde, bei einer Schiffsgröße über 1.000 BRZ 3 cbm/Stunde.

- (6) Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

#### § 12

##### Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte - mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge - sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggfs. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

#### § 13

##### Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Tarif sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Das Hafenamt kann die Zahlung des Hafengeldes nach § 3 vor Auslaufen des Schiffes verlangen.

Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.

- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Tarifs ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.

- (6) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 50 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 26,00 EUR erhoben werden.

- (7) Das Mindestentgelt nach diesem Tarif beträgt 10,00 EUR, soweit an anderer Stelle nicht etwas Anderes bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe gemäß § 5.

#### § 14

##### Schlussbestimmung

Dieser Tarif tritt am **01. April 2004** in Kraft.

Gleichzeitig wird der Tarif für die Häfen Fedderwardersiel und Großensiel vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 03.01.2003, Seite 22) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 29.04.2003 aufgehoben.

##### Oldenburg, den 03. März 2004

Im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr festgesetzt:

##### Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage

Repenning



##### Bezirksregierung Weser-Ems

**Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems über die Schifffahrt auf dem Leyhörner Außentief, der Schleuse Leysiel mit Vorhafen, dem Leyhörner Sieltief, dem Störtebekerkanal und dem Norder Tief - SchifffahrtsVO Leyhörn**

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) - in der Fassung vom 20. 02. 1998 (Nieders. GVBl. S. 101), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 12. 2003 (Nieders. GVBl. S. 414) und des § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 15. 7. 1971 (Nieders. GVBl. S. 256) und der §§ 73 Abs. 5 Satz 3 und 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. 3. 1998 (Nieders. GVBl. S. 348) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Aurich nachstehende Verordnung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt mit Ausnahme des durch Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 31. 3. 1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 15 vom 9. 4. 1998; S. 376) festgelegten Bereichs des Hafens Greetsiel den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf dem Leyhörner Außentief (Schleuse Leysiel bis Norderley), der Schleuse Leysiel mit Vorhafen, dem Leyhörner Sieltief (Schleuse Leysiel bis Störtebekerkanal), dem Störtebekerkanal zwischen dem Leyhörner Sieltief und dem Leybuchtziel (einschließlich des Siels) und auf dem Norder Tief zwischen dem Leybuchtziel km 0,0 bis zum Hafen Norden km 7,510.

## § 2

### Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend:

- a. Binnenschiffverkehrsstraßenordnung (BinSchStrO) vom 08. 10. 1998 und Verordnung zur Einführung der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung (BinSchStrEV) vom 08. 10. 1988 (BGBl. I S. 3148),
- b. Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO) vom 17. 03. 1988 (BGBl. I S. 238) i.V. mit der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (RheinSchUO) vom 26. 03. 1976 (BGBl. I S. 773),
- c. Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt (GGV-BinSch) vom 21. 12. 1994 (BGBl. I S. 3971),
- d. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (Binnenschifferpatentverordnung-BinSchPatentV) vom 15. 12. 1997 (BGBl. I S. 3066),
- e. Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) vom 22. 03. 1989 (BGBl. I S. 536),
- f. Sportbootführerscheinverordnung-See (SportBSeeFsV) vom 19. 03. 2003 (BGBl. I S. 367),
- g. Seeschiffverkehrsstraßenordnung (SeeSchStrO) vom 22. 10. 1998 (BGBl. I S. 3209),
- h. Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 29. 09. 1998 (BGBl. I S. 3023),
- i. Gefahrgutverordnung See (GGVSee) vom 04. 03. 1998 (BGBl. I S. 419),
- j. Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) vom 15. 01. 1992 (BGBl. I S. 22),
- k. Verordnung des Bundes über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV) vom 03. 09. 1997 (BGBl. I S. 2216).

## § 3

### Zulassung zur Fahrt

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind zugelassen:
  - a. Seeschiffe, für die ein amtliches Zeugnis der Seebertugsgenossenschaft nach den Bestimmungen der Schiffssicherheitsverordnung ausgestellt ist und Seeschiffe unter fremder Flagge, für die ein amtliches Zeugnis der Heimatbehörde die Tauglichkeit des Fahrzeuges für die Seefahrt bescheinigt;

- b. Binnenschiffe, die eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach den Bestimmungen der BinSchUO/RheinschUO besitzen sowie Kleinfahrzeuge i. S. v. § 1.01 Nr. 14 BinSchStrO

- c. Sportboote, wenn sie den Bestimmungen der Richtlinie 94/ 25 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 164/15) entsprechen,

- d. sonstige Fahrzeuge, wenn sie von der nach § 12 zuständigen Behörde zugelassen sind. Der Eigentümer oder Betreiber dieser Fahrzeuge hat dieselben vor Erteilung der Zulassung auf ihre Fahrtauglichkeit und Eignung hin von einem für diese Zwecke öffentlichen bestellten Schiffssachverständigen untersuchen und sich hierüber ein Prüfzeugnis ausstellen zu lassen. Die nach § 12 für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde benennt dem Antragsteller einen oder mehrere für diese Zwecke geeignete Sachverständige und gibt Inhalt und Umfang der Untersuchung vor. Die Kosten der Untersuchung trägt der Antragsteller.

- e. Kanus, Sport- und Wanderruderboote

- (2) Die Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen von Wassermotorrädern (Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet werden, sowie gleichartige Fahrzeuge) nicht befahren werden.

- (3) Tretboote und Surfbretter sind nicht zugelassen.

- (4) Wasserfahrzeuge über 5 m Gesamtlänge oder mit einer effektiven Nutzleistung von mehr als 2,21 kW müssen ihren Namen und Heimathafen oder Heimatort außen an beiden Seiten oder am Spiegelheck in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben sowie den Namen und Anschrift des Eigentümers an einer innen gut sichtbaren Stelle fest angebracht führen, soweit nicht eine Kennzeichnung nach anderen Vorschriften geführt wird.

## § 4

### Schiffsführer

- (1) Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Der Fahrzeugführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grunde beeinträchtigt sein. Personen mit 0,40 mg/l oder mehr Alkoholmenge in der Atemluft oder mit einem Blutalkoholgehalt von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt ist verboten, den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu bestimmen.

- (2) Der zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges erforderliche Befähigungsnachweis ergibt sich aus der für dieses Fahrzeug geltenden Rechtsvorschrift (Binnenschifferpatentverordnung, Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, Sportbootführerscheinverordnung-Binnen und Sportbootführerscheinverordnung-See).

- (3) Ein Fahrzeug mit einer Motornutzleistung ab 3,69 kW darf nur führen, wer im Besitz des

- a. Sportbootführerscheins-Binnen gemäß § 2 Buchst. e, oder des
- b. Sportbootführerscheins-See gemäß § 2 Buchst. f ist.

(4) Die Schiffsführer des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK) und des Entwässerungsverbandes Norden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Nachweis einer Befähigung nach Absatz 2 befreit.

**§ 5  
Benutzung der Gewässerstrecken**

(1) Folgende der nachstehend aufgeführten Abmessungen dürfen nicht überschritten werden:

Gewässerstrecke	Länge	Breite	Tiefgang
a) zwischen der Schleuse Leysiel (einschl. Schleuse) bis zur westlichen Klappbrücke über den Störtebekerkanal	80 m	13,5 m	2,5 m
b) auf dem Störtebekerkanal zwischen der westlichen Klappbrücke und dem Leybuchtziel (ohne Sielbauwerk)	20 m	9,0 m	1,5 m *)
c) Auf dem Norder Tief zwischen dem Leybuchtziel (einschl. Sielbauwerk) und der Stadt Norden bei km 7,510	18 m	6,0 m	1,5 m *)

\*) Außerhalb des Sielbauwerkes wird ein Mindesttiefgang nicht garantiert.

- (2) Die Tiefgänge sind bezogen auf einen mittleren Wasserstand. Durch Schwankungen des Wasserstandes können sich geringere Tiefgänge ergeben. Der Tiefgang richtet sich nach dem jeweils vorhandenen Wasserstand, wobei auch bei erhöhten Wasserständen der maximal zulässige Tiefgang nicht überschritten werden darf.
- (3) Bei veränderter Höhenlage des Wasserstandes oder der jeweiligen Kanalsohlen können geringere Tauchtiefen durch die Schifffahrtsaufsichtsbehörden festgesetzt werden.
- (4) Beim Befahren der Gewässerstrecke des Leyhörner Außentiefs sind im Bereich des „Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer“ auch die Bestimmungen gemäß § 2 Ziffer k und das Gesetz über die Niedersächsischen Nationalparks „niedersächsisches Wattenmeer“ und „Harz“ (NLPG) vom 15. 07. 1999 (Nieders. GVBl. S. 164) zu beachten.
- (5) Das Durchfahren des Leyhörner Sieltiefs ist im Bereich des Naturschutzgebietes Leyhörn nur auf dem gekennzeichneten Fahrwasser, ab 30 Minuten vor und bis 30 Minuten nach den Schleusenbetriebszeiten der Schleuse Leysiel und nur im Zusammenhang mit einer Schleusung von und nach See gestattet.

- (6) In den Ein- und Auslaufbereichen des Siel- und Schöpfwerkes Leybuchtziel besteht aufgrund der Strömungsverhältnisse ein Befahrensverbot. Die Durchfahrt ist nur erlaubt, wenn die Signalanlagen „Grün“ zeigen.
- (7) Die genannten Abmessungen gelten nicht für Dienstfahrzeuge des NLWK und des Unterhaltspflichtigen.

**§ 6  
Fahrgeschwindigkeit**

Die höchst zulässige Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt:

- a. auf der Fahrtstrecke zwischen dem Leyhörner Außentief bis zur westlichen Klappbrücke über den Störtebekerkanal 10 km/h
- b. auf dem Störtebekerkanal östlich der Klappbrücke bis zum Norder Hafen 6 km/h.

**§ 7  
Schleusenbetriebszeiten**

(1) Schleuse Leysiel

Folgende Jahresbetriebszeiten gelten für die Schleuse Leysiel:

Zeitraum	Montag bis Freitag	Samstag	Sonn- und Feiertags
	4 Stunden vor bis 3 Stunden nach Hochwasser		
15.03 bis 31.10.	Freitags bis 22.00 Uhr	nicht vor 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nicht vor 5.00 Uhr
	4 Stunden vor bis 3 Stunden nach Hochwasser		
01.11. bis 14.12.	Freitags bis 22.00 Uhr	Nach telefonischer Vereinbarung und Sonntagabends	
15.12. bis 14.03.	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr	Nach telefonischer Vereinbarung	

Die Schleusenzeiten richten sich nach der Tide Norderney

Auskunft wird während der Betriebszeiten beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz - Schleuse Leysiel erteilt.

Die Schleuse ist über UKW-Funk, Kanal 17, zu erreichen.

Die Öffnungszeiten der westlichen Klappbrücke über den Störtebekerkanal sind von montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 15.45 Uhr. Eine Voranmeldung ist erforderlich.

(2) Leybuchtziel

Das Leybuchtziel ist eine Sielanlage. Schleusungen sind unter Berücksichtigung der Entwässerungsbelange möglich. Während des Sielbetriebes ist eine Schleusung nicht erlaubt. Schleusungen sind vorher telefonisch beim Entwässerungsverband Norden (Schöpfwerk) anzumelden. Die Anzahl der zu schleusenden Boote wird begrenzt durch die im Norder Hafen vorhandenen Liegeplätze.

Die Schleusenkammer hat eine nutzbare Länge von 20 m und Breite von 9 m.

Die Schleusungen mit zusätzlicher Öffnung der Klappbrücke beim Leybuchtziel sind wie folgt begrenzt: täglich von 9.00 – 10.00 Uhr und um 17.00 Uhr.

Darüber hinaus sind zusätzliche Schleusungen nur nach Absprache mit dem Entwässerungsverband Norden zulässig.

#### § 8

##### **Segeln**

Im Bereich des Naturschutzgebietes Leyhörn ist Segeln nur innerhalb des markierten Fahrwassers erlaubt, wenn dieses auf direkten Kursen ohne zu kreuzen durchfahren werden kann.

Außerhalb des Sammelbeckens vor dem Leybuchtziel ist das Segeln auf dem Norder Tief verboten.

#### § 9

##### **Verhalten im Schleusenbereich und an beweglichen Brücken**

###### (1) Schleuse Leysiël

a. Der seeseitige Vorhafen zur Schleuse Leysiël darf nur als Schutzhafen oder als Warteposition für den nächsten Schleusengang benutzt werden. Dort liegende Fahrzeuge müssen stets so bemant sein, dass sie jederzeit sofort verholen können.

b. Im binnenseitigen Vorhafen ist das Festmachen nur im Notfall gestattet.

###### (2) Leybuchtziel

Das Leybuchtziel ist mit einer Signalanlage ausgestattet, welche für die Schifffahrt bindend ist. Bei Bedarf sind die Wartestege beidseitig der Sielanlage zu nutzen.

###### (3) Bewegliche Brücken

Die westliche Klappbrücke über den Störtebekerkanal ist mit einer Signalanlage ausgestattet, welche für die Schifffahrt bindend ist. Ein vorübergehendes Festmachen vor der Klappbrücke ist aus beiden Richtungen nicht möglich. Sofern die Brückenöffnung zur Passage des Störtebekerkanals erforderlich ist, ist die Wartezeit im Hafen Greetsiel bzw. am Wartesteg beim Leybuchtziel bis zur Öffnung einzuhalten.

#### § 10

##### **Stillliegen, Ankern und Festmachen**

Das Stillliegen und Ankern, sowie das Festmachen im Uferbereich ist verboten.

Ausgenommen hiervon sind vom Landkreis Aurich zugelassene und veröffentlichte Standorte zur Durchführung des Angelsports und zwar auf der Strecke zwischen dem Leybuchtziel und dem Hafen Norden.

#### § 11

##### **Einbringen, Einleiten, Lagern und Ablagern von Stoffen**

(1) Jegliches Einbringen, Einleiten, Lagern und Ablagern von Stoffen und Abfällen ist untersagt. Dies gilt sowohl auf den Gewässern selbst, als auch am Ufer.

(2) Gewässerverunreinigungen, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe i.S. des § 161 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), sind den in § 12 genannten Behörden anzuzeigen.

#### § 12

##### **Zuständige Behörden und Beamte**

(1) Schifffahrtsaufsichtsbehörden sind:

a. für den Streckenabschnitt vom Leyhörner Außentief bis zur westlichen Klappbrücke über den Störtebekerkanal, das Niedersächsische Hafenamts Ems-Dollart, Emden

b. für die übrigen in der Verordnung genannten Gewässerabschnitte, der Landkreis Aurich.

(2) Schifffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben werden durch Beamte der Wasserschutzpolizei wahrgenommen.

#### § 13

##### **Betreten von Wasserfahrzeugen durch Personen im dienstlichen Auftrag**

(1) Bedienstete der zuständigen Behörden und der Wasserschutzpolizei dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Wasserfahrzeuge betreten und mitfahren. Die Schiffsführer haben den Bediensteten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Dokumente (Schiffspapiere, Patente, Führerscheine) zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(2) Die Fahrzeugführer/Innen haben auf Verlangen einen sicheren Landgang zum Betreten ihrer Fahrzeuge ausbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

#### § 14

##### **Abweichungen und Ausnahmen**

(1) Ausnahmen, schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen und Abweichungen von den schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen können durch die in § 12 genannten Behörden erteilt werden, soweit dabei nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Ausnahmen für den Bereich des Leyhörner Außentiefs dürfen nur im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung erteilt werden, wenn Bestimmungen des NLPG und im Bereich des Naturschutzgebietes Leyhörn im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, wenn Bestimmungen der Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems über das Naturschutzgebiet Leyhörn nicht entgegenstehen.

(2) Soweit bei Anwendung der Bestimmungen nach der BinSchStrO diese sich auf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezieht, ist im Geltungsbereich dieser Verordnung die jeweilige Schifffahrtsaufsichtsbehörde (§ 12 Abs 1) zuständig.

#### § 15

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 59 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG – handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. einem Gebot oder Verbot des § 3 über die Zulassung zur Fahrt zuwiderhandelt,

- b. einem Gebot oder Verbot des § 4 über die Schiffsführung und den Befähigungsnachweis zuwiderhandelt,
  - c. die Gewässerstrecken unter Missachtung der Gebote und Verbote des § 5 benutzt,
  - d. die höchstzulässige Geschwindigkeit nach § 6 überschreitet,
  - e. einem Gebot oder Verbot des § 8 über das Segeln zuwiderhandelt,
  - f. einem Gebot oder Verbot des § 9 über das Verhalten im Schleusenbereich und beweglichen Brücken zuwiderhandelt,
  - g. das Verbot des Stillliegens, Ankerns und Festmachens nach § 10 nicht beachtet,
  - h. einem Verbot nach § 11 über das Einbringen, Einleiten, Lagern und Ablagern von Stoffen zuwiderhandelt und bei Gewässerverunreinigungen seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
  - i. einem Gebot des § 13 über das Betreten von Wasserfahrzeugen durch Personen im dienstlichen Auftrag nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 59 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG - handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach § 2 auch im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwendenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung der Gebote und Verbote in diesen Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind.

§ 16

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

**Oldenburg, den 04. März 2004**

**Bezirksregierung Weser-Ems**

Im Auftrage  
Wilhelm

**Bezirksregierung Weser-Ems**

**Anlagen nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Bekanntgabe**

Die Firma **Gallus Verwaltungs GmbH & Co. KG, Lohne**, hat bei mir die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren (Geflügel) auf dem Betriebsgrundstück in 49393 Lohne, Brägeler Straße 110, (Flurstücke 264/19, 264/20, 264/17, 263/4, 256, 257/1 der Flur 22 in der Gemarkung Lohne) beantragt.

Gegenstand des Antrages vom 28. 11. 2003 ist eine Erhöhung der Schlachtzahlen (in Klammern: bisher genehmigte Schlachtzahlen) auf

- 20.000 (17.000) Hähnchen stündlich,
- 320.000 (245.000) Hähnchen täglich und
- 1.728.000 (1.225.000) Hähnchen wöchentlich.

Bauliche Erweiterungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Änderungsvorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

**Oldenburg, den 04. 03. 2004**

**Bezirksregierung Weser-Ems**  
Az.: 501.32-40211/1-7.2-18

Im Auftrage  
Kohn

**D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

**I. Landesdienststellen (ohne B und C)**

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken**

**Berichtigung der Genehmigung vom 21.01.2004**

Hiermit wird die Genehmigung der Unterschutzstellung der Miesmuschelkulturfläche „Emshörngat/Südseite“ (K EMS 003) vom 21.01.2004 hinsichtlich der Koordinaten wie folgt berichtigt:

Aufgrund § 17 (2) des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81) wird der Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Kulturfläche zugestimmt.

**Berechtigte:**

**Conradi GmbH, Okko-Tom-Brok-Str. 28, 26736 Krummhörn-Greetsiel**

Mit der Erteilung dieser Genehmigung wird gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 Wasserstraßengesetz (WaStG) durch das Land Niedersachsen übertragen.

Eine Befischung darf nur durch den oben genannten Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Koordinaten gemäß Genehmigung vom 21.01.2004:

„Emshörngat/Südseite“ (K EMS 003)

53° 29,550' 006° 53,700'

53° 29,750' 006° 53,700'

53° 29,700' 006° 54,500'

53° 29,500' 006° 54,500'

Die Größe der Kultur beträgt ca. 32,65 ha.

**Richtig muss es heißen:**

**Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:**

„Emshörngat/Südseite“ (K EMS 003)

**Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:**

53° 29,510' 006° 53,620'

53° 29,710' 006° 53,620'

53° 29,660' 006° 54,420'

53° 29,460' 006° 54,420'

Die Größe der Kultur beträgt ca. 32,65 ha.